

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II - Verordnungen

28. Jahrgang Potsdam, den 25. April 2017 Nummer 23

Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie

#### Vom 19. April 2017

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnen die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Minister für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft:

#### Artikel 1

Verordnung über die Gebühren für öffentliche Leistungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

(Gebührenordnung MASGF – GebOMASGF)

#### § 1

#### Gebührentarif

Für die in der Anlage genannten Amtshandlungen werden die dort aufgeführten Verwaltungsgebühren erhoben. Die Anlage ist Teil dieser Verordnung.

#### § 2

#### Einschränkungen der persönlichen Gebührenfreiheit

- (1) Zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen der Ärztekammer und der Zahnärztekammer nach den Tarifstellen 2.5.1.3.12, 2.5.1.3.13, 2.5.2.3.2, 2.5.2.3.3 und 2.5.2.3.4 der Anlage bleiben die in § 8 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen der Gesundheitsämter nach den Tarifstellen 7.8.4 und 7.9 der Anlage bleiben die in § 8 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet.

# $\S \ 3$ Gebührenbemessung

- (1) Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:
- a) für Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte 77 Euro,
- b) für Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte 57 Euro,
- c) für Beamtinnen oder Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte 46 Euro,
- d) für Beamtinnen oder Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Angestellte 38 Euro.
- (2) Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

#### Artikel 2

## Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie

Die Tarifstelle 3 der Anlage der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie vom 14. Januar 2011 (GVBl. II Nr. 7), die zuletzt durch Verordnung vom 6. September 2016 (GVBl. II Nr. 42) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
,,3	Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz (MPG), soweit Belange der Messgenauigkeit und der Messbeständigkeit der Medizinprodukte betroffen sind	
3.1	Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße nach § 26 MPG	127,00 – 1 828,00
3.2	Maßnahmen bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung nach § 27 MPG	127,00 – 1 828,00
3.3	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 28 MPG	127,00 – 6 110,00
3.4	Veranlassung einer Warnung nach § 28 MPG	127,00 – 3 235,00
3.5	Maßnahmen bei Vorkommnissen nach § 29 MPG	121,00 – 3 135,00
3.6	Maßnahmen der zuständigen Behörde gegen Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer oder Vertreiber nach § 15 MPSV	121,00 – 3 135,00
3.7	Maßnahmen, um das Betreiben oder Anwenden der betroffenen Medizinprodukte zu untersagen oder einzuschränken nach § 17 MPSV	121,00 – 3 135,00
3.8	Überwachung der Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen nach § 9 MPBetreibV i. V. m. § 26 MPG	57,00 – 1 824,00
3.9	Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 14 MPBetreibV	114,00 – 456,00".

#### Artikel 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vom 2. Februar 2005 (GVBl. II S. 94), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2014 (GVBl. II Nr. 55) geändert worden ist, und die Medizinproduktegebührenordnung vom 5. September 2008 (GVBl. II S. 370) sowie die Tarifstellen 7 bis 7.13 der Anlage 2 der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Februar 2017 (GVBl. II Nr. 6) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 19. April 2017

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Diana Golze

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Albrecht Gerber